

von Nursia nicht entsprachen, mit ihr nahezu identisch waren oder die ihr widersprachen (S. 134 f.), insgesamt erweise sich Benedikt aber als „compilateur méthodique et consciencieux“ (S. 139). Quellenkritisch besonders problematisch ist die Benediktregel selbst, denn Codex und Concordia tradieren verschiedene Versionen („textus purus“ resp. „textus receptus“), weshalb ihr ein besonders eindringlicher Abschnitt in der Quellenanalyse mit subtilen Ergebnissen über die in Aachen vorhandenen Texte der RB gewidmet ist (S. 93–115). Schmal ist die Rezeption und historische Wirkung der Concordia: Hier sei als besonders wichtig nur Smaragds *Expositio in Regulam S. Benedicti* erwähnt und als ergänzungsbedürftig der *Quadripartitus*: Franz Kerff, dessen Arbeit (vgl. DA 41, 237 f.) B. übersehen hat, konnte S. 60 f. eine größere Rezeption ermitteln als hier angegeben, hat aber nicht die Concordia, sondern dezidiert den Codex regularum (nicht aber den altersmäßig in Betracht zu ziehenden Clm. 28118) als Quelle angenommen. Nicht sonderlich beeindruckend ist auch die Verbreitung der Concordia: Zwischen dem 9. und 11. Jh. dürften gerade mal 15 Klöster über dieses Werk verfügt haben (S. 151). – Der abschließende Teil des Einleitungsbandes bietet eine Erläuterung der Einrichtung der Edition, ferner werden die hsl. Grundlagen beschrieben (wichtigster Codex: Orléans, Bibl. mun. 233, 9. Jh.) und die Prinzipien der Textherstellung und -gestaltung erklärt: alles einleuchtend und methodisch einwandfrei, verschiedene Konkordanzen (S. 207–307) bilden den Schluß. Von der beeindruckenden Arbeitskraft B.s zeugt der Editionsbd., der einen gegenüber der Edition Ménards doch verbesserten und – soweit überprüfbar – auch verlässlichen Text bietet, der den an Überlieferung und Textgeschichte der Mönchsregeln Interessierten ein willkommenes Arbeitsmittel sein wird.

G. Sch.

*Corpus Consuetudinum Monasticarum cura Pontificii Athenaei Sancti Anselmi de Urbe praesidiisque Instituti Herwegianiani editum publici iuris fecit Pius ENGELBERT, Tomus 14/1–2: Consuetudines Castellenses, edidit Petrus MAIER, Siegburg 1996 bzw. 1999, Schmitt, XLIII u. 433 S. bzw. VIII u. 297 S., ISBN 3-87710-172-0 bzw. 3-87710-193-3, DEM 285 bzw. 148. – Nach längerer Unterbrechung liegt in der verdienstvollen Reihe (vgl. zuletzt DA 44, 591 f.; 45, 642 f.), deren Leitung nach dem Tode des Begründers K. Hallinger († 1991) sein Ordensbruder P. Engelbert übernommen hat, ein neues Teilstück vor. Es betrifft die Brauchttexte der Reformbewegung des oberpfälzischen Klosters Kastl, die um 1390 erstmals abgefaßt wurden und in acht erhaltenen Hss. des 15./16. Jh. ihre Fortentwicklung im Zuge der weiteren Verbreitung zu erkennen geben. Die Edition im 1. Band folgt in der Kapiteleinteilung der dritten, ab 1440 faßbaren und wohl durch das Basler Konzil veranlaßten Redaktion, bezieht aber auch durch Spaltensatz und Einschübe das Sondergut der beiden älteren Fassungen (von 1397/1410 und 1418) mit ein, so daß ein Gesamtbild der Überlieferung entsteht, bei dem der Benutzer stets auf die den Abschnitten vorangestellten Siglen zu achten hat. Die Kommentierung bezieht sich vorwiegend auf biblische Vorlagen sowie Parallelen zu anderen Consuetudines, weniger auf sachliche Erläuterungen. Ergänzt wird dies im 2. Band durch Editionen mehrerer Exzerptsammlungen, zweier Verbrüderungsurkunden und der sehr bemerkenswerten, um 1500 entstandenen Concordantiae ac discordantiae trium observantiarum Bursfeldensis, Castellensis et Mellicensis, eines zuvor ungedruckten Dokuments*